

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung II/3
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFIJ-524600/0001-II/3/2013

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag.Dj/JS

Klappe (DW)
39171

Datum
09.04.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird;

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld von bisher 6.100 € auf 6.400 € pro Kalenderjahr, um auch in Zukunft eine geringfügige Beschäftigung neben den angeführten Leistungen zu ermöglichen.
- In Zukunft soll es zulässig sein, die gewählte Variante des Kinderbetreuungsgeldes binnen 14 Tagen ab Antragstellung zu ändern.
- Für die Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes sollen nur mehr jene Kalendermonate relevant sein, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Die Rumpfmonate sollen somit bei der Zuverdienstgrenze nicht mehr berücksichtigt werden.
- Beantragte man bisher das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und war die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbstätigkeit strittig, hat man während des Gerichtsverfahrens keine Geldleistung erhalten. In Zukunft soll man während dieser Zeit als Geldleistung das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Höhe der Pauschalvariante 12 plus 2 bekommen.

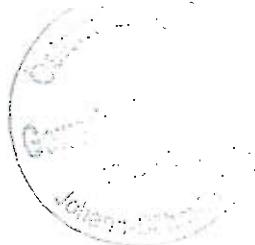
Die vorgeschlagenen Änderungen stellen Verbesserungen für die BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld dar und werden daher vom ÖGB begrüßt. Der ÖGB regt jedoch an, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, weitere Schwachstellen des Gesetzes zu sanieren. Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 wurden die Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes nicht valorisiert, obwohl die Lebenserhaltungskosten in diesem Zeitraum gestiegen sind. Aus Sicht des ÖGB sollten daher die Pauschalvarianten angehoben werden.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Tatsache, dass die vier Pauschalvarianten in der jeweiligen Gesamtsumme unterschiedliche Beträge ergeben, wobei Eltern, die sich für eine Kurzvariante der Pauschalmodelle entscheiden und somit in der Regel rasch wieder in den Beruf einsteigen, gegenüber Eltern benachteiligt sind, die die längste Variante des Kinderbetreuungsgeldes wählen. Der ÖGB tritt dafür ein, dass die Gesamtsumme aller Pauschalvarianten gleich hoch ist.

Weiterer Verbesserungsbedarf besteht auch bei den Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht nur dann, wenn man in den letzten sechs Monaten eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, wobei lediglich eine Unterbrechung von 14 Tagen nicht schädlich ist. Bei Insolvenz eines Arbeitgebers besteht somit bei einer mehr als 14 Tage dauernden Arbeitslosigkeit kein Anspruch. Die gleiche Konsequenz gibt es, wenn man im maßgeblichen Zeitraum eine Bildungskarenz, eine Familienhospizkarenz oder den Präsenz- oder Zivildienst absolviert oder mehr als 14 Tage Krankengeld nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung bezogen hat. Um solche Härtefälle zu verhindern, schlägt der ÖGB die Einführung einer Rahmenfrist vor, in der die sechs Monate einer Erwerbstätigkeit vorliegen müssen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär